

Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 2 K 82/24

Würzburg, 28.04.2026



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 16.09.2026	09:00 Uhr	B001, Sitzungs- saal	Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Würzburg von Oberleinach

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
1/2	sämtlichen Räumen des Wohnhausaltbaus-gesamtes Hausanwesen "Goldstraße 27"- und an sämtlichen Räumen im Nebengebäude	1	Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Der hier vorgetragenen Einheit ist ein Sondernutzungsrecht an an allen Gebäudeteilen, die ihr Sondereigentum umfassen und von ihr umfasst sind, einschließlich der Umfassungsmauer und des Dachstuhles und des Daches nebst Eindeckung und an den auf der Planskizze blau eingezeichneten Flächen, sowie am gesamten im Haus 1 gelegenen Gemeinschaftseigentum zugeordnet.	4996

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Oberleinach	86	Gebäude- und Freifläche	Goldstraße 27, 27 a	0,0510

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienhaus, unterkellert, vermutlich Fachwerkbau, Fundamente Bruchstein, Baujahr vermutlich ca. 1900, eine Wohneinheit, Wohnfläche ca. 107,50 m², der bauliche Zustand ist gut bis befriedigend, es besteht ein gewisser Renovierungsbedarf, auf die differenzierte Darstellung im Gutachten wird verwiesen, in Eigennutzung, gelegen an Ortsdurchgangsstraße

Nebengebäude, Garage (ehemalige Scheune), Baujahr vermutlich ca. 1900;

Verkehrswert: 292.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.11.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.